

Beitragsordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Bevenrode e. V.

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.
2. Die festgelegten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Beim erstmaligen Beschluss der Beitragsordnung gelten die Beiträge sofort.

§ 3

Beiträge

1. Einzelmitgliedschaft mind. 12,00 EUR/Jahr
2. Firmen und Gewerbetreibende mind. 50 EUR/Jahr

§ 4

Fälligkeiten

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto des Beitragspflichtigen abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3,- Euro zu zahlen.
4. Bei Mahnungen nach einer Erinnerung werden Mahngebühren in Höhe von derzeit 10,- Euro pro Mahnung erhoben.
5. Beim Vereinseintritt eines Mitgliedes wird der Beitrag ab dem Monat fällig, der der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand folgt. Dieser Beitrag wird unterjährig eingezogen.

§ 5

Vereinskonto

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Bevenrode e. V. unterhält folgendes Beitragskonto:
XXXXXX, IBAN: XXXXX

§ 6

Vereinsaustritt

Bei Austritten von Mitgliedern erfolgt keine Erstattung für das begonnene Beitragsjahr.

§ 7

Schlussbemerkungen

Jedes Mitglied erhält die Beitragsordnung beim Erwerb der Mitgliedschaft ausgehändigt.